

Konzept «Covid-19-Schutzmassnahmen»

Empfehlungen für Personal Trainer - Ergänzungen

Ausgangslage

In der Medienmitteilung zur Medienkonferenz vom 27.05.2020 wird festgehalten, dass der Bundesrat die verbliebenen Einschränkungen per 6. Juni 2020 weitestgehend lockert. Die Bedingung dazu ist, dass für alle Einrichtungen und Veranstaltungen Schutzkonzepte vorhanden sind. Der Trainingsbetrieb für alle Sportarten ist ab dem 6. Juni 2020 ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder erlaubt. Die [Hygienevorschriften](#) und Abstandsregeln (2m) müssen weiterhin eingehalten werden.

Ergänzungen zum Schutzkonzept vom 29. April 2020

Training mit besonders gefährdeten Personen

Personen über 65 Jahre und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen gehören zur [Risikogruppe](#). Das Training liegt in der Eigenverantwortung der/des Kundin/Kunden. Unser Tipp: Lasst euch einen Zusatz zum Vertrag unterschreiben, dass ihr auf die Risiken aufmerksam gemacht habt; bzw. dass sich die/der Kundin/Kunde ihrer/seiner Risiken bewusst ist und diese selbst tragen wird.

Anreise zum Trainingsort

Bei der An- und Abreise zum Trainingsort ist weiterhin ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Sollte dies in den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich sein, wird das Tragen einer Schutzmaske empfohlen. Bei flexiblen Trainingszeiten ist allenfalls ein Ausweichen auf weniger frequentierte Zeiten des öffentlichen Verkehrs möglich. In jedem Fall muss auf die Weisungen des Personals geachtet werden. Die Anreise zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto ist im Zweifelsfall zu bevorzugen.

Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten

In Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten sollte ein Abstand von zwei Metern gewährleistet sein. Bei Grossraumduschen oder Pissoirs ggf. jede zweite Dusche bzw. jedes zweite Pissoir absperren. Die Duschen, Garderoben und Toiletten sind auch während des laufenden Betriebes regelmässig zu reinigen.

Trainingsanweisungen

Sollte der Abstand von zwei Metern beim Training nicht eingehalten werden können, muss der/die Personaltrainer/in eine Schutzmaske tragen. Der/dem Kundin/Kunden wird das Tragen der Schutzmaske freigestellt und bei Bedarf eine zur Verfügung gestellt.

Gruppentrainings und Studiobetriebe

Für Gruppentrainings und Studiobetriebe verweist der SPTV weiterhin auf unsere Partnerverbände [BGB](#), QualiCert und SFGV mit deren umfassenden Schutzkonzepten für diese beiden Bereiche.

Bar- und/oder Restaurantbetriebe

Bar- und Restaurantbetriebe müssen sich an das aktuell gültige [Schutzkonzept](#) für das Gastgewerbe halten.

Verantwortlichkeit

Der Schweizer Personal Trainer Verband SPTV kann die Massnahmen nur empfehlen. Die Verantwortung für deren Umsetzung liegt bei den einzelnen Personaltrainerinnen und Personaltrainern.

Der Schweizer Personal Trainer Verband zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Personaltrainerinnen und Personaltrainer in der Schweiz – mit und ohne Verbandsmitgliedschaft.

